

## Beschlussvorlage

### zu Punkt 16. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau) am Dienstag, 25. September 2012

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Östliche Erweiterung des Windparks Osterrade"**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Der Betreiber des Windparks Osterrade Bovenau, der zur Zeit aus sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m und drei mit einer Gesamthöhe von 150 m besteht, möchte im Einvernehmen mit der Gemeinde Bovenau u.a. auf der östlichen Erweiterungsfläche zusätzliche drei Anlagen errichten. Weitergehende Informationen sind der zu TOP 14 beigefügten Planungsinformation zu entnehmen.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine, es wird hinsichtlich der Planungs- und Erschließungskosten ein Kostenübernahmevertrag geschlossen.

##### 3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der B-Plan Nr. 3 soll für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, östlich der Gutsanlage Osterrade und des bestehenden Windparks sowie nördlich und westlich des Alten Eiderkanals so geändert werden, dass er eine räumliche Ausdehnung der Fläche zur Aufstellung von Windenergieanlagen vorsieht, um dort drei zusätzliche Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von max. 150 m aufstellen zu können.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Büro eff-plan in Jübek beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll auf einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.
6. Die Kosten des Verfahrens sind durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vom Investor zu tragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Im Auftrage

  
Karsten Eggers

gesehen:  
gez.

Jürgen Liebsch  
(Der Bürgermeister)